

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau **(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. ber.[Nr.38.]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.April 2025 (GVBl. I/25, [Nr.8.]) und der §§ 2 ,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.06.2024 (GVBl. I/24 Nr. 31) und § 35 der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau in der Fassung der Friedhofssatzung Friedhof der Gemeinde Tettau vom 18.02.2026 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau am 06.05.2026 die folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau beschlossen:

§ 1 **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Tettau und der dazugehörigen Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 **Gebührensschuldner / -pflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige,
 - welcher zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist oder
 - welcher den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aufgrund gesetzlicher Basis aber erbracht werden müssen, entstehen Kosten mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenerstattung

Nur teilweise Inanspruchnahme von Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Leistungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenerstattungserlass oder Ermäßigung.

§ 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt mit Ihrer Bekanntgabe vom 04.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau vom 28.07.2015 sowie die erste Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.05.2016 außer Kraft.

ausgefertigt Ortrand, den 18.06.2026

N. Gebel
Amtdirektor



Gebührentarif zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tettau

1. einmalige Grabnutzungsgebühren

Urnenreihengrabstätte	(15 Jahre)	44,88 EUR
Reiheneinzelgrabstätte	(20 Jahre)	121,55 EUR
Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	(25 Jahre)	448,80 EUR

Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Beauftragung Beschriftung:

Urnengemeinschaftsgrabstätte (1. UGA)	(15 Jahre)	799,30 EUR
Urnengemeinschaftsgrabstätte (2. UGA)	(15 Jahre)	976,68 EUR
(Die Rechnung für die Beschriftung erfolgt durch den Steinmetz gesondert und ist im Grabnutzungspreis nicht enthalten.)		

Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne Beauftragung Beschriftung:

Urnengemeinschaftsgrabstätte (1. UGA)	(15 Jahre)	789,10 EUR
Urnengemeinschaftsgrabstätte (2. UGA)	(15 Jahre)	966,48 EUR

2. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren

Urnenreihengrabstätte	32,53 EUR
Urnen-doppelgrabstätte	
Reiheneinzelgrabstätte	32,53 EUR
Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	65,06 EUR
Gebühr für 15 Jahre im Voraus Urnengrab	545,60 EUR
Gebühr für 20 Jahre im Voraus Reihengrab	759,60 EUR
Gebühr für 25 Jahre im Voraus Familiengrab	1.986,48 EUR
Urnen-gemeinschaftsgrabstätte	in einmaliger Gebühr enthalten

3. Wiedererwerb / Verlängerung des Nutzungsrechtes

Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	17,95
EUR/Jahr	
(zzgl. jährlicher Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. Ziffer 2)	
(Ruhezeit muss eingehalten werden)	

4. Bestattungsgebühren

Benutzung der Friedhofshalle	173,19 EUR
Erd- und Feuerbestattungen	61,20 EUR
Schrifttafel Urnen-gemeinschaftsgrabstätte	Rechnung durch Steinmetz

5. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Umbettung	40,80
EUR/Std.	
- Urne/ Urnen-gemeinschaftsgrabstätte	
- Reiheneinzelgrabstätte	
- Familiengrabstätte	

6. Sondergebühren

Im Übrigen werden Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Aufwand der erbrachten Leistung erhoben.